

**Verbandsgericht
des Schleswig-Holsteinischen
Volleyball-Verbandes**

Beschluss

In dem Berufungsverfahren

des Volleyballclub Neumünster von 1991 e.V., vertreten durch seine
Vorstandsmitglieder A und B

- Berufungskläger -

gegen

den Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verband e.V. (SHVV), vertreten durch
seinen Vorstand, Winterbeker Weg 32, 24114 Kiel

- Berufungsbeklagte -

hat das Verbandsgericht des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbandes auf
die Berufung des Klägers vom 13. September 2005 gegen die Entscheidung des
Landesspielausschusses (LSA) vom 30. August 2005 durch die Verbandsrichter
C, D und E aufgrund der Verhandlung vom 30. September 2005 entschieden:

- a. Die Berufung vom 13. September 2005 gegen die Entscheidung des
Landesspielausschusses wird zurückgewiesen.
- b. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungskläger.

1. Sachverhalt

Der Berufungskläger hat per e-mail vom 19. Juli 2005 beim Staffelleiter der
Landesliga Damen Schleswig-Holstein Einspruch gegen die Saisonmitteilung Nr. 1
vom 10. Juli 2005 eingelegt. Der Einspruch richtete sich allgemein gegen die
Zusammensetzung der Landesliga Damen in der Spielsaison 2005/2006 und im
besonderen wurde gerügt, dass die Mannschaft der Kaltenkirchener Turnerschaft
von 1894 e.V. (KTS) in der Liste der aufgeführten Mannschaft enthalten ist.
Der Berufungskläger trägt vor, dass die Mannschaft der KTS in der vergangenen
Saison 2004/2005 namentlich aufgeführte Spielerinnen eingesetzt hat, ohne dass
diese die Vereinsmitgliedschaft bei der KTS besaßen. Bei diesem Sachverhalt
handele es sich um einen Verstoß gegen Pkt. 6.5 und 6.6 der Landesspielordnung
(LSO), der nach Pkt. 6.12 LSO zwingend die Konsequenz haben müsse, dass die
Mannschaft der KTS zurückzustufen sei. Darüber hinaus sei ein Ordnungsstrafen-
bescheid (OSB) nach Pkt. 1.6 aus dem Katalog für Bußen zu erteilen.

Der Staffelleiter G Dirk Pöhlsen wies den Einspruch mit Schreiben vom 9. August 2005 zurück und wies darauf hin, dass die Spielsaison 2004/2005 offiziell am 30. Juni 2005 beendet sei und nach diesem Termin keine überprüfbaren Unterlagen mehr zur Verfügung ständen und eventuelle Verstöße nicht rückwirkend mehr geahndet werden könnten.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Staffelleiters legte der Berufungskläger mit Datum vom 15. August 2005 Klage beim Landesspielausschuss ein. Der Landesspielausschuss weist die Klage mit Datum vom 30. August 2005 als zulässig, aber unbegründet ab. Als Grundlage der Entscheidung führt er an, dass nach Ziff. 13 der Rechtsordnung (RO) des SHVV die Möglichkeit, Anträge über die Entscheidung von Streitigkeiten im Spielverkehr zu stellen, einen Monat nach Feststellung des Ergebnisses der Spielrunde verjährt. Da ein Verstoß nicht mehr zu ahnden sei, sei auch die Ligaeinteilung nicht zu beanstanden.

Hiergegen erhebt der Berufungskläger am 13. September 2005 unter Nachweis der Klagegebühr Berufungsklage. Die Klage ist am 14. September 2005 eingegangen.

Der Berufungskläger beantragt, festzustellen,

- a. dass gem. LSO 6.5 die in der ersten Klage vom 29.06.05 namentlich aufgeführten Spielerinnen (Klageschrift Seite 3, Nummer 1 bis 9) keine Vereinsmitgliedschaft beim KTS hatten.
- b. dass die ebenfalls in der ersten Klage vom 29.06.05 bezeichneten Spielerpässe (Klageschrift Seite 3, Nummer 1 bis 9) zu Unrecht von der KTS ausgestellt und zugelassen wurden.
- c. dass diese benannten Spielerinnen oder einzelne von ihnen gem. LSO 6.12 in den Spielzeit 2003/2004 und 2004/2005 unberechtigt an den Liga- und Pokalspielen der KTS teilgenommen haben.

Als Folge dieser Feststellungsanträge beantragt der Berufungskläger,

- a. gem. Paragraph 20, Ziffer 4 der Satzung, eine Rückstufung der KTS vorzunehmen, maximal bis in die Kreisliga, und
- b. darüber hinaus ein Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 1.250,00 auszusprechen gem. Paragraph 20, Ziffer 4 der Satzung.

Hilfsweise beantragt er,

- c. gem. Paragraph 20, Ziffer 4 der Satzung in Verbindung mit Paragraph 6.2 der Rechtsordnung, die Damenmannschaft mit einem Punkteabzug von 6 Punkten in der laufenden Saison zu belegen,
- d. sowie ein Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 1.250,00 auszusprechen gem. Paragraph 20, Ziffer 4 der Satzung.

Der Berufungsbeklagte beantragt die Abweisung der Berufungsklage.

2. Entscheidungsgründe

Die Berufungsklage ist zulässig, aber nicht begründet.

Zu Recht hat der Landesspielausschuss die Klage des VCN als unbegründet abgewiesen.

Der behauptete Verstoß gegen Pkt. 6.5 LSO ist unstrittig. Die KTS hat die fehlende Vereinsmitgliedschaft von Mannschaftsmitgliedern bereits in vorangegangenen Verfahren beim Verbandsgericht eingeräumt.

Es handelt sich dabei um einen Verstoß, der grundsätzlich den laufenden Spielverkehr betrifft, so dass der Instanzenzug nach 2.6 RO einzuhalten war.

Lediglich in den Fällen, bei denen die fehlende Vereinsmitgliedschaft Spielerinnen betrifft, die in der Spielsaison gar nicht eingesetzt wurden, kamen allgemeine Verstöße gegen die Spielerpassordnung (Anlage 7 zur Bundesspielordnung (BSO)) in Betracht. Danach muss jeder am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Spieler dafür sorgen, dass er einen nach den Statuten des DVV gültigen Spielerpass besitzt. Der Spielerpass muss vom Spieler selbst unterzeichnet werden, der damit die Regelungen des DVV und SHVV anerkennt. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich, für den der Spieler antreten will (Pkt. 4.2.1. der Spielerpassordnung). Die Verwendung von Blanko-Spielerpassformularen durch Betreuer der Damenmannschaft der KTS war insoweit rechtsmissbräuchlich, als damit gegenüber dem SHVV bestätigt wurde, dass ein Spieler Mitglied des Vereins ist, obwohl er es nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen tatsächlich gar nicht war. Pkt. 4.2.1 der Spielerpassordnung regelt indes für diesen Fall, dass eine Bestrafung des Vereins bzw. der Spielerin nur dann stattfindet, wenn es sich um eine vorsätzliche Falscheintragung handelt. Vorsatz bedeutet in diesem Zusammenhang ein bewusstes und zielgerichtetes Handeln des für die Ausfüllung der Spielerpässe zuständigen Mannschaftsverantwortlichen. Dessen Verhalten würde dem Verein entsprechend den allgemeinen Vertretungsregeln zugerechnet. Es wurden indes keine Tatsachen angeführt, die auf ein vorsätzliches Handeln des Mannschaftsverantwortlichen hinweisen, dass sich der KTS zurechnen lassen müsste. Das ist auch nicht wahrscheinlich, weil damit keiner der Beteiligten einen Vorteil erzielen konnte. Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Vereinsmitgliedschaft bei der Ausstellung der Spielerpässe im Hinblick auf die geplante unentgeltliche Mitgliedschaft versehentlich nicht bedacht wurde und somit

lediglich Fahrlässigkeit vorliegt. Fahrlässige Falschausstellung eines Spielerpasses ohne Einsatz des betreffenden Spielers bei einem Punktspiel ist nach den Statuten jedoch nicht mit einer Geldstrafe belegt, sondern führt lediglich zur Ungültigkeit des Spielerpasses (vgl. Pkt. 4.5 Spielerpassordnung). Da die betroffenen Spielerinnen den Pass mangels Spieleinsatz auch nicht missbräuchlich verwendet haben, kommt auch eine Sanktion nach Pkt. 4.4 der Spielerpassordnung nicht in Betracht.

Für die bei Punktspielen eingesetzten Spielerinnen verhält es sich anders. Es liegt unstreitig ein Verstoß gegen Pkt. 6.5 LSO vor. Verstöße im Spielverkehr werden gem. Pkt. 9 LSO vom Staffelleiter oder ersten Schiedsrichter festgestellt. Beim Einsatz der Spielerinnen in Punktspielen in der Spielsaison 2004/2005 haben diese Personen aber –auch mangels Kontrollmöglichkeit- diese Verstöße nicht bemerkt. Erst der Hinweis des Berufungsklägers führte mit dem Antrag vom 19. Juli 2005 dazu, dass der Staffelleiter Kenntnis von dem Verstoß erhielt.

Dieser Antrag kann als „Einspruch“ gegen die Wertung eines Pflichtspiels im Sinne des Pkt. 9.2 LSO gewertet werden. Er hätte dann aber innerhalb von 10 Tagen nach dem Spiel oder seit Kenntnis des Verstoßes eingelegt werden müssen. Die letzten Punktspiele fanden im März 2005 statt, so dass die 10-Tagesfrist auf keinen Fall eingehalten war.

Der Fristbeginn zum Zeitpunkt der Kenntnis des Verstoßes lässt sich beim Berufungskläger nicht ohne weiteres bestimmen.

Nach Auffassung des Gerichts kann sich der Kläger auf fehlende Kenntnis aber überhaupt nicht berufen, da es ja gerade um Spielerinnen des Klägers ging, die von dem Trainer des Klägers sowohl in Neumünster als auch in Kaltenkirchen betreut wurden und bei denen der Kläger ohne weiteres durch Befragung hätte feststellen können, ob sie Vereinsmitglied beim KTS waren oder nicht. Das Vertrauen der VCN-Spielerinnen auf eine Vereinsmitgliedschaft bei KTS ohne eigenes Zutun ist hier nicht geschützt, da auch eine unentgeltliche Vereinsmitgliedschaft immer eine Willenserklärung des einzelnen Mitglieds voraussetzt, insbesondere eine schriftliche Anerkennung der Vereinssatzung, die hier zu keiner Zeit abgegeben wurde. Dies hätte den Spielerinnen des Berufungsklägers bereits sehr viel früher, nämlich zu Beginn der Spielsaison 2003/2004 auffallen müssen. Eine Verschiebung des Fristbeginns mangels Kenntnis auf einen späteren Zeitpunkt kam daher nicht in Betracht.

Die früheren anderweitig gestellten Anträge beim Vorstand des SHVV, dem Landesspielausschuss und Verbandsgericht waren nicht geeignet, eine Entscheidung des Staffelleiters herbeizuführen. Zum einen wurden sie erst am 29. Juni 2005 gestellt, also ebenfalls mehr als 10 Tage nach dem letzten Spiel, zum anderen wurden sie dem Staffelleiter auch nicht zur Kenntnis gebracht. Ein Einspruchsverfahren nach Pkt. 9.2 LSO konnte daher zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Aussicht mehr auf Erfolg haben.

In Betracht kam noch ein Einspruchsverfahren nach Pkt. 9.4.1 LSO, wenn es der Staffelleiter auch ohne Einspruch einer beteiligten Mannschaft gem. Pkt. 9.4 LSO versäumt hätte, von Amts wegen eine rechtsmittelfähige Entscheidung bei Verstößen im Spielverkehr zu treffen. Ein derartiges Einschreiten des Staffelleiters von Amts wegen hätte aber zur Voraussetzung gehabt, dass dieser rechtzeitig Kenntnis von dem Verstoß erhielt, um überhaupt eine Feststellung treffen zu können. Die Kenntnis von dem Verstoß hat der Staffelleiter erst mit dem Antrag des Klägers vom 19. Juli 2005 erhalten. Zu diesem Zeitpunkt war es ihm aufgrund der Verjährungsvorschrift in Pkt. 13 Satz 2 RO nicht mehr möglich, den Verstoß zu ahnden, da die Verjährungsfrist einen Monat nach Feststellung des Ergebnisses der Spielrunde lag. Das letzte Punktspiel wurde am 5.3.2005 ausgetragen; die Abschlusstabelle am 6.3.2005 veröffentlicht. Längstens bis zum 6.4.2005 wäre es dem Staffelleiter noch möglich gewesen, etwaige Beanstandungen auf Antrag oder von Amts wegen gegen die Ergebnisse der Abschlusstabelle auszuwerten. Die Beanstandungen im Zusammenhang mit der fehlenden Vereinsmitgliedschaft erfolgten aber erst weit später, nämlich nach den Erkenntnissen des Verbandsgerichts frühestens mit dem Schreiben der Berufungsklägerin an KTS vom 1.6.2005, mit dem eine Bestätigung der (nicht vorhandenen) Vereinsmitgliedschaft angefordert wurde. Die ablehnende Entscheidung des Staffelleiters war daher zwar nicht in der Begründung, jedoch im Ergebnis rechtens. Das Gleiche gilt für die Entscheidung des Landesspielausschusses.

Soweit der Berufungskläger Feststellungsanträge nach Pkt. 2.3 RO stellt, fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnis, da damit lediglich die Anträge aus der Klage vom 27. Juli 2005 wiederholt werden. Das Verbandsgericht hat diese Klage mit seiner Entscheidung vom 11. August 2005 bereits abgewiesen.

Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind innerhalb der Rechtsordnung des SHVV nicht mehr rechtsmittelfähig, d.h. es kann nach den Statuten des SHVV nicht mehr vorgegangen werden. Sollte sich ein Verfahrensbeteiligter durch eine Entscheidung des Verbandsgerichts in seinen Rechten verletzt sehen, muss er vor einem ordentlichen Gericht klagen und andere Rechtsgrundlagen als die des SHVV anführen. Es beginnt ein neuer Instanzenweg. Das Verbandsgericht lehnt daher eine nochmalige Befassung mit den Anträgen Nr. 1-3 mangels Rechtsschutzbedürfnis ab. Die Folgeanträge a. und b. konnten damit auch keinen Erfolg haben.

Soweit der Kläger mit seinen Hilfsanträgen c. und d. isoliert eine Bestrafung der KTS mit einem Punktabzug und einer Geldstrafe verfolgt, konnte dieser Antrag ebenfalls keinen Erfolg haben. Die Regelungen in § 20 Abs. 4 der Satzung und Pkt. 6.2 RO sind nicht losgelöst von den anderen Ordnungen des SHVV zu sehen. Sie stellen lediglich eine Konkretisierung von möglichen Sanktionen dar, die das Verbandsgericht aussprechen kann, wenn gegen Statuten des SHVV oder DVV verstoßen wurde. Die begehrte Bestrafung des Vereins KTS bedarf einer Rechtsgrundlage, die das Verbandsgericht im vorliegenden Fall aus den zuvor genannten Gründen wegen Verjährung nicht erkennen kann.

Soweit sich der Berufungskläger hilfsweise auf Pkt. 2.4 RO stützt, kommt nach überwiegender Auffassung des Verbandsgerichts eine Bestrafung von KTS ebenfalls nicht in Betracht. Pkt. 2.4 RO regelt die Ahndung von verbands-schädigendem, unsportlichen und sportschädigendem Verhalten, wie z.B. grobe Verstöße gegen die ungeschriebenen und geschriebenen Sportgesetze, die Grundsätze der sportlichen Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme. Grobe Verstöße erfordern in der Regel schuldhaft begangene schwerwiegende Fehler, die zu einem nicht nur unbeachtlichen Schaden führen. Ein grober Verstoß impliziert in der Regel auch vorsätzliches und absichtsvolles Handeln. Es muss damit zu „normalen“ Verstößen abgegrenzt werden, die nach den Regeln der LSO geahndet und in der Regel fahrlässig begangen werden.

Für eine vorsätzliche Ablehnung der KTS-Vereinsmitgliedschaft an VCN-Spielerinnen liegen dem Verbandsgericht keine Anhaltspunkte vor und dies hätte letztlich die Berufungsklägerin auch beweisen müssen. Dieser Nachweis konnte von ihr nicht geführt werden.

Wahrscheinlich ist im Hinblick auf den beanstandeten Verstoß, dass schlicht von allen Beteiligten vergessen wurde, die geplante unentgeltliche Vereinsmitgliedschaft rechtlich umzusetzen. Dies ist zwar als fahrlässiges Handeln (auch durch eigene Spielerinnen des Berufungsklägers) zu qualifizieren, führt aber nicht zur Annahme einer groben Unsportlichkeit.

Der Verstoß ist unabhängig von einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Begehung als solcher auch nicht geeignet, eine grobe Unsportlichkeit i.S.d. 2.4 RO herbeizuführen. Dies würde voraussetzen, dass einem am Geschehen Beteiligten ein nicht nur geringfügiger Nachteil oder Schaden entstanden wäre.

Hier wäre der eingeschränkte Versicherungsschutz der Spielerinnen aufzuführen, der aber dadurch relativiert wird, dass erhebliches eigenes Mitverschulden vorliegt. Um hier eine grobe Unsportlichkeit i.S.d. Pkt. 2.4 RO zu bejahen, müssten weitere Merkmale vorliegen, die über die häufig bei Neueintritt in eine Mannschaft fehlende Vereinszugehörigkeit hinausgehen. Diese konnte das Verbandsgericht aber nicht erkennen.

Die (Berufungs-) Klage war daher insgesamt abzuweisen.

Die Entscheidung wurde mit einer Mehrheit von 2:1 Stimmen getroffen.

Als unterliegender Partei waren dem Berufungskläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Kiel, den 30. September 2005

.....
(C)

.....*
(D)

.....
(E)

* Der Verbandsrichter D hat als erkennender Richter die Unterzeichnung der Entscheidung verweigert.